

BDSG-neu: BMI-Entwurf für ein Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU

Interview

■ Seit dem 23.11.2016 liegt ein neuer Entwurf des BMI für ein BDSG-Nachfolgegesetz vor, das bislang nicht nur Zustimmung in der Fachwelt erfahren hat. Im Anschluss an das ZD-Interview mit Jan Philipp Albrecht (JA) und Tim Wybitul (TW) vom Oktober 2016 (ZD 2016, 457) hat sich die Redaktion (AZH) erneut mit den beiden Experten getroffen, um diesen nun zur Diskussion stehenden Entwurf einer ersten kritischen Bestandsaufnahme zu unterziehen.

Lesedauer: 14 Minuten

■ As of November 23, 2016 there has been a new draft by the Federal Ministry of the Interior (BMI) for a replacement act for the Federal Data Protection Act (BDSG), which has not only received approval by experts. After the ZD interview with Jan Philipp Albrecht (JA) and Tim Wybitul (TW) in October 2016 (ZD 2016, 457), the editorial staff met with the two experts again in order to give a first critical analysis of the draft being discussed.

AZH: Herr Wybitul, Sie beraten große Unternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen der DS-GVO. Ist der geplante BMI-Gesetzesentwurf für ein neues BDSG aus der Sicht der Wirtschaft tatsächlich eine Erleichterung?

TW: Aus Projektsicht derzeit noch nicht. Bei Umsetzungsprojekten zur Einführung der DS-GVO müssen die Projektverantwortlichen die erforderlichen Zielbilder – also den Sollzustand beim künftigen Datenschutz – bereits recht früh festlegen. Dabei ist derzeit noch sehr fraglich, ob der geplante Entwurf in der jetzigen Fassung verabschiedet wird. *Bundesjustizministerium* und *Bundesdatenschutzbeauftragte* haben ja bereits zu einer älteren Entwurfsfassung berechtigte Kritikpunkte zu vielen Regelungen geäußert, die auch in dem aktuellen Entwurf noch enthalten sind. Auch erste Verbände haben zu der aktuell diskutierten Entwurfsfassung bereits ausgesprochen kritische Stellungnahmen abgegeben. Und einige der geplanten Neuerungen könnte der *EuGH* später durchaus als europarechtswidrig bewerten, etwa die geplanten Einschränkungen bei den Betroffenenrechten. Das führt zu wenig Planungssicherheit. Daher orientieren sich viele Unternehmen bei ihrer Planung derzeit eher an den Vorgaben der DS-GVO als an möglichen Erleichterungen durch den neuen BDSG-Entwurf.

AZH: Herr Albrecht, Sie waren am Gesetzgebungsverfahren in zentraler Rolle beteiligt. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, dass einige Regelungen gegen Vorgaben aus der DS-GVO verstoßen?

JA: Der vorliegende Entwurf verstößt in zentralen Teilen klar gegen die Vorgaben der DS-GVO. Insbesondere die Regelungen zur Zweckbindung sind in der vorgeschlagenen Form nicht mit den Grundsätzen und Rechtsgrundlagen der DS-GVO zur Datenverarbeitung vereinbar. Hier versucht der Bundesgesetzgeber die getroffenen Entscheidungen des EU-Gesetzgebers rückgängig zu machen und tut so, als könne er per Gesetz Fälle der Weiterverarbeitung zu kompatiblen Zwecken regeln. Dies lässt Art. 6 Abs. 4 DS-GVO aber nicht zu. Lediglich für Fälle des Art. 23 Abs. 1 DS-GVO kann eine Weiterverarbeitung ermöglicht oder gar vorgeschrieben werden. Hier versucht das *Bundesinnenministerium (BMI)* nun, die lit. i (Rechte Dritter) und lit. j (Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche) auf rein wirtschaftliche Interessen anzuwenden. Dies ist weder vom EU-Gesetzge-

ber gewollt, noch lässt dies der Wortlaut von Art. 6 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 1 DS-GVO zu. Insbesondere müssen die Einschränkungen von Betroffenenrechten in Art. 23 Abs. 1 DS-GVO besonders eng ausgelegt werden. Das wirtschaftliche Interesse Dritter kann hier nicht ausreichen. Dies gilt ebenso für die Einschränkungen von Informationspflichten und Auskunftsrechten des Betroffenen. Hier sollen die Unterrichtungspflichten nach Art. 13 DS-GVO entfallen, sofern dies „einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde“ oder „voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss“. Das geht weit über die Beschränkungen hinaus, die durch Art. 23 Abs. 1 und 2 DS-GVO erlaubt sind. Die vom *BMI* vorgelegten Einschränkungen und die damit verbundene Aushebelung von Zweckbindung und Informationspflichten sind schlicht nicht vereinbar mit der DS-GVO und müssen in jedem Falle abgeändert werden.

AZH: Herr Wybitul, wie sehen Sie die von Herrn Albrecht genannten Kritikpunkte?

TW: Als Wirtschaftsanwalt begrüße ich natürlich jede Regelung, die Unternehmen die Umsetzung der DS-GVO erleichtert. Der Entwurf geht in diese Richtung. Er soll Informationspflichten einschränken, wenn ihre Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Das würde es der Wirtschaft erst einmal erleichtern, betroffene Personen gesetzeskonform von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten. Wenn sich allerdings bereits abzeichnet, dass diese Regelungen später vom *EuGH* für unwirksam erklärt werden, hält sich die Erleichterung für Unternehmen langfristig in Grenzen. Allerdings kann man sich bei der Projektplanung als Zwischenziel auch dann erst einmal an den niedrigeren Anforderungen des BDSG-neu orientieren und die strengeren Vorgaben der DS-GVO risikolos erst zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen. Denn Bußgelder müssen Unternehmen nicht fürchten, solange sie die Vorgaben eines geltenden deutschen Gesetzes erfüllen – auch wenn der *EuGH* einzelne Regelungen später für unzulässig erklärt.

AZH: Dann halten Sie den Entwurf des BDSG-neu für vorteilhaft für die Wirtschaft?

TW: Nicht unbedingt. Zum einen können Unternehmen derzeit noch nicht belastbar mit dem neuen Entwurf planen. Und angesichts der teilweise massiven Kritik an den Plänen des *BMI* kann man kaum vorhersagen, ob und in welcher Form der Entwurf nun kommt. Jedenfalls bis diese Frage geklärt ist, sind die Pläne für ein neues BDSG noch keine Hilfe für die Wirtschaft. Den geplanten Erleichterungen stehen ja auch erhebliche praktische Nachteile gegenüber. Z.B. ist der BDSG-Entwurf selbst für Experten kaum verständlich. Und künftig müssen Unternehmen ihre Mitarbeiter in Fragen des Datenschutzes umfassend schulen. Ein derart kompliziertes Gesetz wie das geplante BDSG erschwert die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts ganz erheblich. I.E. muss man dann das Nebeneinander von DS-GVO und BDSG-neu erst einmal in verständliches Deutsch übersetzen und in interne Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Datenschutztrainings und Prozesse übertragen. Das ist teuer und aufwändig. Letztendlich führen schwer verständliche Regelungen wie die des Entwurfs erfahrungsgemäß zu vielen und langwierigen Gerichtsverfahren. Auch das kann in Deutschland tätige Unternehmen viel Geld kosten.

AZH: Herr Albrecht, inwiefern sind die aktuellen Pläne des BMI mit dem Ziel der DS-GVO vereinbar, ein einheitliches Datenschutzrecht für ganz Europa zu schaffen?

JA: Das *BMI* leistet dem Ziel eines einheitlichen Datenschutzrechts mit seinem Entwurf einen Bärendienst. Statt den gemeinsam beschlossenen Rechtsrahmen zu unterstreichen und die Anpassung des BDSG dazu zu nutzen, eine einfach verständliche Rechtslage mit möglichst wenigen Ausnahmen und Spezialregeln zu schaffen, stellt das *BMI* den mit größtmöglicher Mehrheit auf europäischer Ebene errungenen Kompromiss zu Lasten der Verbraucher offen in Frage. Minister *de Maizière* legt damit offen, was während der Verhandlungen auf EU-Ebene immer wieder vermutet wurde: Die *deutsche Bundesregierung* ist in der EU derzeit der größte Gegner eines starken EU-Datenschutzes. Statt dazu beizutragen, dass das hohe deutsche Datenschutzniveau in der gesamten EU zum Standard wird, torpediert das *BMI* das Anliegen des EU-Gesetzgebers, wo es nur geht, und lässt deutlich erkennen, dass es dabei um die Interessen starker Wirtschaftsverbände geht. In den anderen EU-Staaten ist man merklich überrascht, wie das Datenschutz-Musterland Deutschland zum Schmutzkind in dieser Frage wird. Das Schlimmste aber ist: Setzt sich der vorliegende Entwurf in der *Bundesregierung* durch, dann werden auch die Regierungen der anderen EU-Mitgliedsländer von Abweichungen und Einschränkungen der gemeinsamen EU-Gesetzeslage deutlich Gebrauch machen. Die gewonnene Vereinheitlichung, die ein zentraler Meilenstein zur Schaffung eines gemeinsamen digitalen Binnenmarkts ist, wäre mit einem Mal wieder verloren. Auf Kosten des deutschen Mittelstands und der deutschen IT-Wirtschaft, die von der Ersetzung 28 unterschiedlicher Rechtsordnungen durch einen einzigen Rechtsrahmen beim Datenschutz erheblich profitieren würden.

AZH: Teilen Sie diese Kritikpunkte, Herr Wybitul?

TW: Auch aus Sicht der Wirtschaft sind nationale Sonderwege nicht vorteilhaft, jedenfalls für Unternehmen, die Niederlassungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten haben. Derzeit kosten die 28 unterschiedlichen Rechtssysteme beim Datenschutz international operierende Firmen viel Geld und Zeit. Die von der DS-GVO bezweckte Vereinheitlichung würde es dagegen ermöglichen, einheitliche Datenschutzstandards und Datenschutz-Management-Systeme über die gesamte EU hinweg einzuführen. Wenn jetzt einzelne Mitgliedstaaten versuchen, das Rad der Zeit zurückzudrehen, indem sie umfassende nationale Sonderregelungen verabschieden, entfallen wesentliche Vorteile der Vereinheitlichung. Dann bleibt es im Wesentlichen bei dem be-

reits jetzt vorhandenen Patchwork-Teppich im europäischen Datenschutz – aber kombiniert mit den abschreckenden Bußgeldern und Schadensersatzrisiken der DS-GVO. Das ist für die Wirtschaft nicht gerade von Vorteil. Besser wären EU-weit akzeptierte Standards, insbesondere Verhaltensregeln, also Codes of Conduct, und in allen Mitgliedstaaten anwendbare Zertifizierungen.

AZH: Teilweise wird die DS-GVO ja auch als „unterkomplex“ bzw. als Hybrid zwischen Verordnung und Richtlinie kritisiert. Daher bedürfe sie umfassender Konkretisierung durch nationale Ausführungsgesetze. Teilen Sie diese Auffassung?

TW: Den Hintergrund dieser Kritik kann ich schon nachvollziehen. Themen wie etwa der Beschäftigtendatenschutz, Werbung, Videoüberwachung und viele andere Sachverhalte hätte man in der DS-GVO durchaus auch konkreter regeln können. Damit hätte die EU mehr Klarheit, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit schaffen können. *Jan Philipp Albrecht* kann besser als ich sagen, ob das politisch überhaupt machbar gewesen wäre. Als „unterkomplex“ würde ich eine Verordnung vom Umfang und der Regelungstiefe der DS-GVO eher nicht bezeichnen. Aber es trifft eindeutig zu, dass bei der Klärung offener Fragen auf Aufsichtsbehörden und Gerichte viel Arbeit zukommt. Doch z.B. die deutsche Rechtsprechung zum Beschäftigtendatenschutz zeigt deutlich, dass unsere Gerichte der Anforderung gewachsen sind, aus allgemein gehaltenen Vorschriften heraus klare Kriterien zu entwickeln. Und wenn man sich die aktuellen Urteile des *EuGH* zum Datenschutz ansieht, muss man auch kein Absinken des europäischen Datenschutzniveaus gegenüber bisherigen deutschen Standards befürchten. Jedenfalls verglichen mit dem bisherigen BDSG finde ich die DS-GVO auch nicht zu wenig konkret. Und das Nebeneinander – oder eher Durcheinander – der Kombination von BDSG-neu und der Verordnung erscheint mir eher überkomplex und in der betrieblichen Praxis schwer handhabbar.

JA: Die Darstellung der DS-GVO als Hybrid aus Verordnung und Richtlinie ist allein deshalb überhaupt nicht sachgerecht, weil es sich bei ihr um eine Verordnung i.S.d. Art. 288 AEUV handelt und damit die weiten Umsetzungsspielräume einer Richtlinie per se nicht anwendbar sind. Anhand der Anzahl der Verweise in das nationale Recht festmachen zu wollen, wie viel Regelungsspielraum den Mitgliedstaaten abseits des Verordnungstexts bleibt, ist ebenfalls keine angemessene Betrachtung. Schließlich sind ja gerade die vielen konkreten Verweise ein Hinweis darauf, dass der EU-Gesetzgeber versucht hat, den Rechtsrahmen so einheitlich wie möglich zu gestalten. Bereichsausnahmen oder Verweise gibt es nur dort, wo entweder Bereiche berührt sind, die aus Subsidiaritätsgründen in den Mitgliedstaaten geregelt werden sollten, wie etwa die zahlreichen behördlichen Verarbeitungsgrundlagen, oder aber dort, wo die Zuständigkeit der EU deutlich begrenzt ist, wie etwa beim Ausgleich von Datenschutz auf der einen und Informations- und Meinungsfreiheit auf der anderen Seite. In den allermeisten Fällen gilt: Auch wenn den Mitgliedstaaten die Ausgestaltung der DS-GVO übertragen wird, gelten die Regeln der Verordnung fort und jeder Spielraum ist auf Grund der Rechtsform der Verordnung äußerst eng auszulegen. I.Ü. ist die DS-GVO keineswegs unterkomplex. Im Gegensatz zum BDSG vermeidet sie allerdings eine kleinteilige Regulierung bestimmter Datenverarbeitungsvorgänge und setzt stattdessen auf technikneutrale Grundsätze.

AZH: Welche der Regelungen halten Sie denn im deutschen Ausführungsgesetz für zweckmäßig?

TW: Der deutsche Gesetzgeber sollte es vermeiden, jetzt auf die Schnelle einen umfassenden Rundumschlag zu versuchen. Er

sollte stattdessen zügig ein Rumpfgesetz mit den nötigen Regelungen verabschieden, etwa zu den Zuständigkeiten und der Ausstattung der Aufsichtsbehörden. Wichtig wären auch belastbare Regelungen zur Zertifizierung und Auditierung von Datenschutzstandards. Und die derzeitigen Voraussetzungen, unter denen Datenschutzbeauftragte (DSB) in Deutschland bestellt werden müssen, sollten beibehalten werden. Diesen Teil des aktuellen Entwurfs halte ich für sehr zweckmäßig.

JA: Auch ich halte eine Konzentration auf diese Punkte für den einzig sinnvollen und angesichts der zeitlichen Enge bis zur Bundestagswahl auch den einzig machbaren Weg. Es stünde dem größten und wirtschaftlich bedeutendsten Mitgliedsland der EU zudem gut zu Gesicht, als besonderes Beispiel voranzugehen und den Erfolg einer einheitlichen EU-Rechtslage beim Datenschutz zu unterstreichen. Einzelne Anpassungen und Regelungen im mitgliedstaatlichen Recht sind nötig und werden durch die DS-GVO auch eingefordert. Doch zahlreiche Möglichkeiten zur nationalen Anpassung werden durch die DS-GVO weder eingefordert, noch ist ihre Ausnutzung besonders sachgerecht. Stattdessen könnte der Bundesgesetzgeber hier den anderen EU-Ländern deutlich machen, dass ein besonders zurückhaltender Umgang mit diesen Möglichkeiten geboten ist. In jedem Falle allerdings darf das neue BDSG nicht gegen die Bestimmungen der DS-GVO verstoßen.

AZH: **Wie Sie beide in Ihren Ausführungen schon angemerkt haben, ist der Spielraum für materielle Regelungen in einem BDSG-neu nur begrenzt. Zwei mögliche Handlungsfelder nehme ich in der Fachwelt immer wieder wahr. Zum einen den Beschäftigtendatenschutz und zum anderen die Datenübermittlung an Auskunfteien und in diesem Zusammenhang das Thema Scoring. Was bietet das geplante neue BDSG hier?**

TW: § 24 BDSG-E enthält eine Regelung zum Beschäftigtendatenschutz, die weitgehend dem bisherigen § 32 BDSG entspricht, allerdings ergänzt um die bereits aus § 3 Abs. 11 BDSG bekannte, leicht aktualisierte Legaldefinition des Beschäftigten. Das ist eher eine Minimallösung. Immerhin stellt dieses Vorgehen sicher, dass die bisherigen Standards beim Beschäftigtendatenschutz nicht abgesenkt werden sollen. Allerdings stellt sich hier natürlich die Frage, ob der alte § 32 Abs. 1 BDSG bzw. der neue § 24 Abs. 1 BDSG den Anforderungen von Art. 88 Abs. 2 DS-GVO entspricht. Danach müssen Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Personen umfassen. Art. 88 Abs. 2 DS-GVO fordert hier insbesondere Regelungen im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die konzerninterne Übermittlung von Daten und vor allem die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz. Nun kann man zwar argumentieren, dass der alte § 32 BDSG die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte wiedergeben soll, die sicherlich einen gleichen materiell-rechtlichen Schutzstandard bietet, wie ihn Art. 88 Abs. 2 DS-GVO fordert. Aber von seinem Wortlaut her erfüllt § 24 BDSG-E die Anforderungen des Art. 88 Abs. 2 DS-GVO nicht. Es dürfte spannend werden, wie sich die Gerichte zu dieser Frage positionieren, sofern der Gesetzentwurf verabschiedet wird. Ähnlich wichtige Fragen bleiben auch in Bezug auf Betriebsvereinbarungen offen. Hier hätte der deutsche Gesetzgeber vor allem klarstellen sollen, ob die Anforderungen von Art. 88 Abs. 2 DS-GVO nur für solche Betriebsvereinbarungen gelten sollen, die als eigener datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand wirken – oder für sämtliche Betriebsvereinbarungen, die „die Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext“ zum Gegenstand haben. Der Wortlaut von

Art. 88 Abs. 1 DS-GVO legt eher die zweite Alternative, also eine weite Anwendung, nahe. Das wäre aber für Unternehmen und Betriebsräte eine enorme Herausforderung. In diesem Falle müssten sie bereits abgeschlossene Betriebsvereinbarungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext voraussetzen, umfassend auf ihre Kompatibilität mit Art. 88 Abs. 2 DS-GVO prüfen. Praktisch wäre eine flächendeckende Anpassung in den allermeisten Fällen nur durch den Abschluss entsprechender Rahmenbetriebsvereinbarungen umsetzbar. Die besseren Argumente sprechen übrigens dafür, die Anforderungen von Art. 88 Abs. 2 DS-GVO nur auf solche Betriebsvereinbarungen anzuwenden, die als datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand i.S.v. Art. 88 Abs. 1 DS-GVO wirken sollen. Der Wortlaut der Vorschrift ist hier nicht eindeutig und die Systematik legt nahe, dass nicht jedwede Regelung in einer Betriebsvereinbarung den hohen in Art. 88 Abs. 2 DS-GVO genannten Anforderungen genügen muss – vielmehr ist dies nur angemessen, wenn die fragliche Betriebsvereinbarung auch die Verarbeitung personenbezogener Daten legitimieren soll. Dies ist dann der Fall, wenn sie eine ähnliche Wirkung haben soll wie Art. 6 oder Art. 9 DS-GVO.

JA: Die Regeln des bisherigen § 28b BDSG zum Scoring sollen weitestgehend fortgeführt werden, wogegen im Prinzip wenig spricht. Allerdings ist dies verbunden mit den bereits genannten hoch problematischen Bestimmungen zur Aufhebung der Zweckbindung eine äußerst geringe Schwelle zur umfangreichen Profilierung und Bewertung von Betroffenen. Unter dem Strich wäre es da deutlich besser für die Verbraucher, wenn auf all diese Bestimmungen im nationalen Recht verzichtet würde und stattdessen die in der DS-GVO vorhandenen Sicherheiten zum Profiling und zur Zweckbindung ernstgenommen würden.

AZH: **Wie sinnvoll erscheint Ihnen die Regelung zur Videoüberwachung im BDSG-neu?**

JA: Ich halte diese Bestimmungen nicht für notwendig, da sich die darin formulierten Grenzen so bereits aus den Grundsätzen und Bestimmungen der DS-GVO ergeben, die die Verarbeitung personenbezogener Daten auch für die Videoüberwachung oder andere Erhebungsmöglichkeiten technikneutral formuliert. Allerdings sind sie zur Verständlichkeit und Rechtssicherheit für die verarbeitende Stelle sowie die Betroffenen auch nicht schädlich.

AZH: **Was passiert eigentlich, wenn kein BDSG-neu bis zum 25.5.2018 kommt? Was wäre so schlimm daran, nur mit der DS-GVO zu arbeiten? Wo gäbe es tatsächlich ein Defizit? Was passiert mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, muss er um seine Daseinsberechtigung fürchten?**

TW: Solange der deutsche Gesetzgeber den derzeit geltenden § 4f BDSG nicht abschafft, ändert sich bei der Bestellpflicht für deutsche DSB erst einmal nichts. Die Vorschrift erfüllt die Anforderungen an eine Öffnungsklausel i.S.v. Art. 37 Abs. 4 DS-GVO, nach dem Unternehmen auch dann einen DSB benennen müssen, falls dies nach dem Recht der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist. Nach dem geltenden deutschen Recht ist dies unter den in § 4f BDSG genannten Bedingungen vorgeschrieben. Wie bereits gesagt, manchmal ist weniger mehr und ein gut gemachtes Rumpfgesetz wäre sicherlich besser als ein überhasteter Versuch, zu viele Dinge im derzeit diskutierten BDSG-neu zu regeln.

JA: Es ist doch vollkommen klar, dass die DS-GVO als EU-Verordnung nach Art. 288 AEUV unmittelbare Geltung erlangt und auch Anwendungsvorrang vor den nationalen Gesetzen genießt. Auch die nationalen Gerichte werden dies respektieren

und im Zweifelsfall den *EuGH* um Klarstellung der Geltung und des Umfangs der DS-GVO im Verhältnis zum nationalen Recht bitten müssen. Für alle Beteiligten und auch für die Gerichte wäre es natürlich nicht besonders angenehm, wenn die nationale Rechtslage nicht in Einklang mit der DS-GVO gebracht würde, weil dann eine erhebliche Rechtsunsicherheit in den Details sowie nicht EU-rechtskonforme nationale Regelungen in den Gesetzesbüchern die Folge wären. Umso wichtiger wäre es, den vorliegenden Entwurf zu einem neuen BDSG auf die wesentlichen Regelungsfragen herunterzukürzen, damit dieser in der noch verbleibenden Zeit auch rechtzeitig zum Anwendungsbeginn der DS-GVO in Kraft treten kann.

AZH: Danke für Ihre ersten Einschätzungen. Wir werden an dieser Stelle sicherlich noch den einen oder anderen noch ausstehenden Entwurf gemeinsam diskutieren. Darauf freue ich mich jetzt schon. Vielen Dank für das Gespräch.



Jan Philipp Albrecht, LL.M. (IT-Recht)
ist stellvertretender Vorsitzender des Innen- und Justizausschusses im Europäischen Parlament und dessen Berichterstatter für die DS-GVO.



Tim Wybitul
ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner der Kanzlei Hogan Lovells International LLP in Frankfurt/M. sowie Mitherausgeber der ZD.



Anke Zimmer-Helfrich
ist Chefredakteurin der ZD und Leiterin Zeitschriften Recht der Neuen Medien im Verlag C.H.BECK in München.

Das Interview wurde am 16.1.2017 geführt.